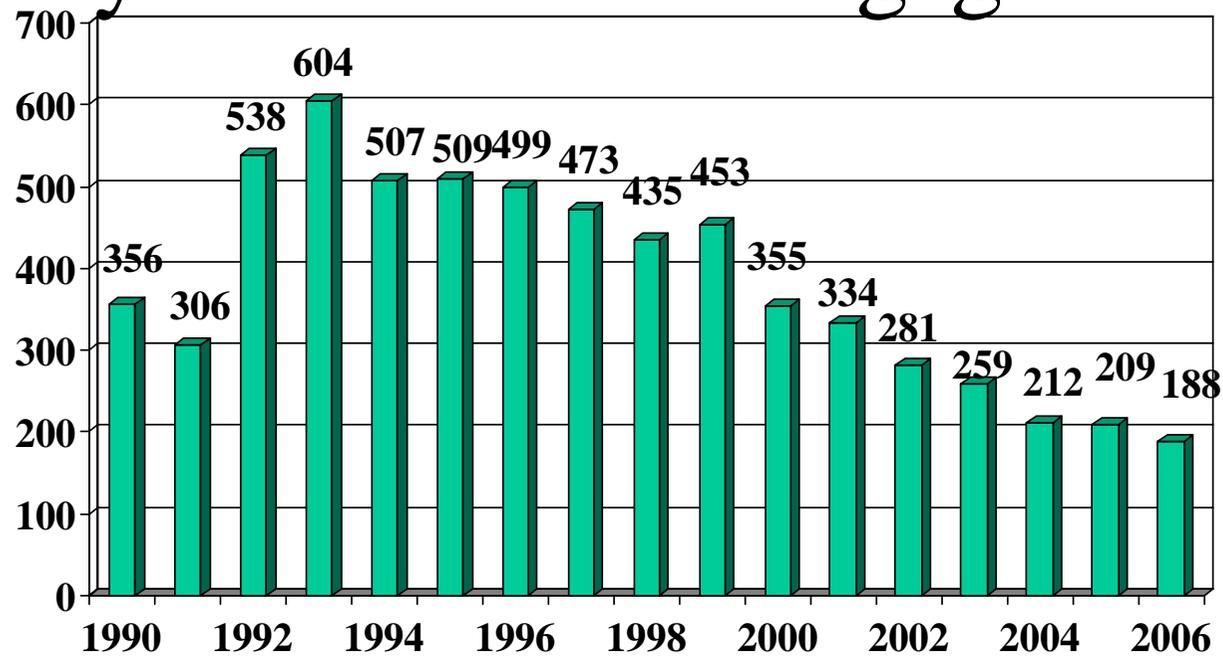


Ergebnis der Konferenz der  
Innenminister und -senatoren der  
Länder vom 16. - 17.11.2006  
in Nürnberg

zur Frage eines dauerhaften  
Bleiberechts für bislang geduldete  
ausländische Mitbürger/innen

# Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz



# Ziele der neuen Regelung

- Gewährung eines gesicherten Aufenthaltsrechts
- Vermeidung einer Zuwanderung in die Sozialsysteme
- Nachhaltige Integration der Betroffenen

# Voraussetzungen für ein Bleiberecht

- mindestens ein minderjähriges Kind ist vorhanden, welches den Kindergarten oder die Schule besucht und die Betroffenen befinden sich am 17.11.06 seit mindestens 6 Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet
- in allen anderen Fällen, wenn sich die Betroffenen am 17.11.06 seit mindestens 8 Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten und

# Voraussetzungen für ein Bleiberecht

- Vorlage eines dauerhaften Beschäftigungsverhältnisses und hierdurch Sicherung des Lebensunterhaltes der Familie durch eigene legale Erwerbstätigkeit ohne Sozialleistungen sowie Erwartung, dass dieses auch in Zukunft gesichert sein wird
- es liegt ausreichender Wohnraum vor
- Passpflicht wird erfüllt

# Voraussetzungen für ein Bleiberecht

- Schulbesuch aller Kinder im schulpflichtigen Alter wird durch Zeugnisvorlage oder Schulbescheinigung nachgewiesen. Eine positive Schulabschlussprognose kann verlangt werden
- alle Personen verfügen über ausreichende Deutschkenntnisse (Stufe A2 GERR)

# Ausnahmen

- bei Familien mit Kindern, die nur vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind
- bei Alleinerziehenden mit Kindern, die vorübergehend auf Sozialleistungen angewiesen sind und denen eine Arbeitsaufnahme nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II nicht zumutbar ist

# Ausnahme

- bei Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen
- bei erwerbsunfähigen Personen, deren Lebensunterhalt sowie eine erforderliche Betreuung und Pflege in sonstiger Weise ohne Leistungen der öffentlichen Hand dauerhaft gesichert ist

Ausnahme: Leistungen aufgrund v. Sozialversicherungsbeiträgen

# Ausnahmen

- bei Personen, die am 17.11.2006 das 65. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie in ihrem Herkunftsland keine Familie, dafür aber im Bundesgebiet Angehörige (Kinder oder Enkel) mit dauerhaftem Aufenthalt haben und sichergestellt ist, dass keine Sozialleistungen in Anspruch genommen werden.

# Ausschlussgründe

- vorsätzliche Täuschung über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände, insbesondere Identität oder Staatsangehörigkeit
- Maßnahme zur Aufenthaltsbeendigung wurden vorsätzlich hinausgezögert oder behindert

# Ausschlussgründe

- Ausweisungsgründe nach §§ 53,54,55 Abs. 2 Nr. 1-5,8 AufenthG liegen vor
- Bezüge zu Extremismus oder Terrorismus liegen vor
- Verurteilung wegen einer im Bundesgebiet vorsätzlich begangenen Straftat (Grundsätzlich erfolgt hier der Ausschluss der gesamten Familie)

# Antragsverfahren/Ausschlussfrist

- Antragstellung spätestens bis zum 30.09.2007
- Asyl- u. Asylfolgeverfahren müssen vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zum Abschluss gebracht bzw. zurückgenommen werden
- Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis erfolgt für längstens 2 Jahre

# Übergangsregelung

- sofern die Integrationskriterien (Schulbesuch der Kinder/Aufenthaltsdauer) erfüllt sind und keine Ausschlussstatbestände vorliegen wird die Rückführung bis zum 30.09.2007 ausgesetzt
- bis dahin besteht die Möglichkeit, die restlichen Integrationskriterien zu erfüllen